

Ludwig Schleritzko  
Landesrat

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 14.06.2024

Zu Ltg.-**419/XX-2024**

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 14. Juni 2024

B. Schleritzko-F-24/145-2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage des Abgeordneten Weninger betreffend „Prüfbericht der Marktgemeinde Vösendorf (IVW3-A-3172301/010-2024) – wurde alles unternommen, was zum Schutz der Steuerzahler\*innen notwendig ist?“, eingebracht am 3.5.2024, Ltg.-419/XX-2024, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Eingangs ist festzuhalten, dass die Landtagsbeschlüsse vom 22.2.2024, Ltg.-335/XX-2024 und vom 25.4.2024, Ltg.-408/XX-2024 in der 47. Regierungssitzung am 4.6.2024 beantwortet wurden.

Am 19.4.2024 erfolgte die Schlussbesprechung seitens der Abteilung Gemeinden mit Vertretern der Marktgemeinde Vösendorf, in der die wesentlichen Inhalte des Prüfberichtes mündlich erörtert wurden und der Marktgemeinde Vösendorf Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Dieses Vorgehen ist Standard bei jeder Gebarungsprüfung und wird beispielsweise auch seitens des Rechnungshofes praktiziert. Nach Einarbeitung der Stellungnahme der Marktgemeinde Vösendorf wurde der Prüfbericht am 29.4.2024 via E-Mail und am 30.4.2024 via elektronischem Zustellnachweis der Marktgemeinde Vösendorf zugestellt. Inhalte aus dem Prüfbericht wurden an keine Medien bekanntgegeben.

Zum Zeitpunkt der Schlussbesprechung waren die Erhebungen seitens der Abteilung Gemeinden bereits abgeschlossen, die in der Anfrage erwähnte Verdunklungsgefahr,

wohl im Sinne einer Verunmöglichung von Feststellungen durch die Aufsichtsbehörde, kann daher nicht nachvollzogen werden.

Aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 22.2.2024, Ltg.-335/XX-2024, wurde seitens des Landeskriminalamts NÖ mit der Aufsichtsbehörde Kontakt aufgenommen und der Prüfbericht nach Fertigstellung seitens der Aufsichtsbehörde unter Verweis auf die erfolgte Kontaktaufnahme übermittelt. Welche Inhalte des Prüfberichtes von strafrechtlicher Relevanz sind, haben nun die nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu beurteilen.

Eine stichprobenweise Überprüfung von Sachverhalten im Zuge einer Gebarungseinschau ist aus Effizienz- und Zeitgründen, das einzig mögliche Vorgehen. Bei der gegenständlichen Prüfung wurde allerdings ein sehr engmaschiges Überprüfungsnetz über sämtliche Bereiche der Gebarung der Marktgemeinde Vösendorf gezogen, was sich auch im Umfang des Prüfberichts zeigt. Dies trotz des für eine Gebarungsprüfung in diesem Umfang äußerst kurzen Zeitraums von 22.2.2024 bis 29.4.2024. Eine lückenlose Überprüfung sämtlicher Belege und Gebarungsfälle einer Gemeinde in dieser Größenordnung für einen Zeitraum von 7 Jahren war und ist aufgrund der knappen Personalressourcen und des engen gesetzten Zeitraums, der sich auch aufgrund des geforderten Abschlusses der Gebarungsprüfung vor der Gemeinderatswahl ergibt,<sup>1</sup> unmöglich.

Gem. § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist der Prüfbericht vom Bürgermeister dem Gemeinderat vorzulegen und hat der Bürgermeister die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Eine Folgeprüfung vor dieser Mitteilung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Marktgemeinde Vösendorf hat das Ergebnis der Gebarungsprüfung auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Abschließend ist festzuhalten, dass eine Statistik über die Spesen, Fahrtkosten, Repräsentationen und Beratungen nicht geführt wird und daher nicht vorgelegt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ludwig Schleritzko eh.

---

<sup>1</sup> Siehe Antrag der Abg. Weninger und andere, Ltg.-335/XX-2024 sowie Antrag der Abg. Dr. Spenger und andere, Ltg.-408/XX-2024.